OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151402/8/WP

Datum:
Linz, 12. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des T S, vertreten durch G K RAe OG, L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Li vom 6. Oktober 2017, GZ: 131/0-465/2017 Ka, betreffend Versagung der Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2018

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Hinblick auf den verfahrenseinleitenden Antrag vom 20. Februar 2017 als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird im Hinblick auf den verfahrenseinleitenden Antrag vom 22. Oktober 2016 wegen Zurückziehung dieses Antrages eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2016 beantragten J E, G E und T S die Bewilligung für den Umbau eines bestehenden Gebäudes zu einem Schafstall samt Unterstand sowie Heu- und Streulager auf Grundstück Nr der KG L. Dem Bewilligungsantrag beigeschlossen waren eine Projektbeschreibung vom 22. Oktober 2016, ein Lageplan sowie planliche Skizzen (Grundriss, Ansichten) mit Plandatum 5. Juli 2007.

1.2. Mit weiterer Eingabe vom 20. Februar 2017 beantragten J E, W H und T S die Bewilligung für einen Schafstall samt Unterstand sowie Heu- und Strohlager auf Grundstück Nr der KG L. Dem Bewilligungsantrag beigeschlossen waren eine Projektbeschreibung vom 20. Februar 2017, ein Lageplan sowie planliche Skizzen (Grundriss, Ansichten) mit Plandatum 9. respektive 16. Mai 2007.

2.1. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurden die oben genannten Baubewilligungsanträge vom 22. Oktober 2016 sowie vom 20. Februar 2017 mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 10. Juli 2017 abgewiesen. Begründend verweist die Bürgermeisterin auf die eingeholten agrarfachlichen Gutachten, wonach die beabsichtigen Bauvorhaben nicht als notwendig im Sinne des § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 zu beurteilen seien.

2.2. Gegen diesen Bescheid erhob ein Antragsteller, der nunmehrige Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf), mit Eingabe vom 21. Juli 2017 Berufung. Begründend verweist der Bf auf ein – dem Rechtsmittel beigelegtes – agrarfachliches Gutachten aus dem Jahr 2008 und auf eine weitere vom Bf geplante landwirtschaftliche Tätigkeit (Züchtung von Stören).

3.1. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 6. Oktober 2017 wies der Gemeinderat der Gemeinde Li (in der Folge kurz: belangte Behörde) die Berufung des Bf ab und bestätigte den Bescheid der Bürgermeisterin. In der Begründung verwies die belangte Behörde ebenfalls auf die vorliegenden agrarfachlichen Gutachten und setzte sich darüber hinaus mit dem vom Bf vorgelegten (zusätzlichen) Gutachten aus dem Jahr 2008 auseinander. Der Berufungsbescheid wurde dem Bf am 11. Oktober 2017 zugestellt.

3.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend verweist der Bf zunächst darauf, dass er – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – Landwirt sei und die Errichtung eines Schafunterstand für seine landwirtschaftliche Tätigkeit notwendig sei (Schafunterstand, Unterbringung von Geräten etc).

4. Mit Schreiben vom 9. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

5. Am 16. Mai 2018 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an der ein agrarfachlicher Amtssachverständiger, der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter sowie die Bürgermeisterin in Vertretung der belangten Behörde sowie ein Mitarbeiter des Gemeindeamtes Li, teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung gab der Bf zunächst eine Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages vom 22. Oktober 2016 bekannt, die er mit Schreiben (E-Mail) vom 6. Juli 2018 mit weiteren Unterlagen konkretisierte (Planunterlagen, Fotodokumentation, Betriebskonzept, Baubeschreibung). Weiters erstattete der agrarfachliche ASV ein ergänzendes Gutachten und erörterte seine bisherigen gutachterlichen Äußerungen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2016 beantragten J E, G E und der Bf die Bewilligung für die Errichtung eines Schafstalles samt Unterstand sowie Heu- und Streulager auf Grundstück Nr der KG L [Aktenstück 1 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes]. Geplant ist die Errichtung einer Hütte in Holzbauweise mit den Ausmaßen 5,14 Meter x 4,42 Meter (geschlossen; rund 22,7 Quadratmeter) samt Vordach mit einem Ausmaß von 2,07 Meter x 4,42 Meter (offen). Der geschlossene Bereich der Hütte erfährt im hinteren Bereich eine bauliche (räumliche) Trennung [Planunterlagen vom 5. Juli 2007, Beilage zu Aktenstück 1 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eine Änderung des verfahrenseinleitenden Baubewilligungsantrages vom 22. Oktober 2016 bekannt [Verhandlungsschrift Seite 2, 3, 6, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Antragsteller ist ausschließlich der Bf [Baubeschreibung, Seite 1 und 11, Beilage zu ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Der Bf beabsichtigt nunmehr die Errichtung einer „Hütte zur Aufzucht und Haltung von Stören […]. Es ist vorgesehen ein Aufzuchtbecken, ein Quarantänebecken, einen Werkzeugraum sowie einen Arbeitsplatz zur Fischbearbeitung (Zerlegung, Kaviargewinnung, Biopsie, …) zu errichten. Weiters würde auch noch Platz vorhanden sein einen Stromspeicher samt Stromgenerator unterzubringen. Falls es möglich ist, aufgrund der notwendigen Bewilligungen, wäre auch eine Photovoltaikanlage am Dach vorgesehen“ [Stellungnahme des Bf vom 6. Juli 2018, Beilage zu ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Das Bauvorhaben ist näher dargestellt im Einreichplan des a.s, F, L, Plandatum 25. Juni 2018 und weist ein Ausmaß von 4,42 Meter x 7,28 Meter (geschlossen; rund 32

Qudadratmeter) auf. Zudem ist ein befestigter Vorplatz vorgesehen [Beilage zu ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Mit Eingabe vom 20. Februar 2017 beantragten J E, W H und der Bf die Bewilligung für einen Schafstall samt Unterstand sowie Heu- und Strohlager auf Grundstück Nr der KG L. Geplant ist die Errichtung einer Hütte in Holzbauweise mit den Ausmaßen 5,14 Meter x 4,27 Meter (geschlossen). Die Hütte erfährt im hinteren Bereich eine bauliche (räumliche) Trennung [Planunterlagen vom 9. respektive 16. Mai 2007, Beilage zu Aktenstück 6 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes]. Beabsichtigt ist das Halten von sieben Muttertieren samt Nachwuchs (Lämmer), insgesamt ca 10 bis 15 Schafe auf Grundstück Nr der KG L [Projektbeschreibung vom 20. Februar 2017; Aktenstück 6 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes; Angaben des Bf, Verhandlungsschrift Seite 4, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Bei der Bewirtschaftung des Grundstücks Nr der KG L mit sieben Muttertieren samt Nachwuchs handelt es sich um „keine herkömmliche landwirtschaftliche Produktion im Sinne der Bodenabhängigkeit der Tierhaltung bezogen auf die bewirtschaftete Nutzfläche“, und ist daher das verfahrensgegenständliche Gebäude aus agrarfachlicher Sicht nicht nötig für die (herkömmliche) landwirtschaftliche Bewirtschaftung [Gutachten des agrarfachlichen Amtssachverständigen, Verhandlungsschrift Seite 4 und 5, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr der KG L mit einem Flächenausmaß von rund 2.700 Quadratmetern, davon rund 700 Quadratmeter Wasserfläche [Grundbuchsauszug, Beilage zu ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die darin einliegenden Antragsunterlagen (Pläne, Beschreibungen udgl), Unterlagen, Gutachten und Urkunden, durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge derer der Bf weitere Unterlagen vorlegte, seine Anträge modifizierte und konkretisierte und der agrarfachliche ASV ergänzende gutachterliche Ausführungen erstattete und seine bisherigen Gutachten kurz erörterte sowie durch Einsichtnahme in die vom Bf ergänzend vorgelegten Antragsunterlagen.

2.2. Die obigen Feststellungen ergaben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Soweit Widersprüchlichkeiten in den Antragsunterlagen vorlagen, konnten diese durch kontextorientierte Interpretation aufgelöst werden

(beispielsweise spricht der Bf in seinem Antrag vom 22. Oktober 2016 von einem geplanten „Umbau“ der bestehenden Hütte; da die Hütte konsenslos errichtet wurde, handelt es sich – und das ist dem Kontext zu entnehmen – um einen Antrag auf Genehmigung einer „neuen“ Hütte udgl). Der festgestellte Sachverhalt konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Oö. BauO 1994 bedürfen folgende Bauvorhaben einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen: der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Z 1); die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören (Z 2);

1.2. Das Grundstück der KG L weist gemäß dem rechtkräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Li die Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ auf [Flächenwidmungsplan, Beilage zur Verhandlungsschrift, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Gemäß § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4) […].

1.4. Gemäß § 13 Abs 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

2.1. Im Hinblick auf den verfahrenseinleitenden Antrag des Bf vom 22. Oktober 2016 ist zunächst zu prüfen, ob die von ihm im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgenommene Antragsänderung die Grenzen einer zulässigen Antragsänderung einhält. Die diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich einerseits aus den Vorgaben des § 13 Abs 8 AVG, andererseits aus den Zuständigkeitsvorschriften der Berufungsbehörde respektive des Verwaltungsgerichts. Mit anderen Worten ist die Frage zu beantworten, ob noch von jener Sache gesprochen werden kann, die den Gegenstand des Berufungsverfahrens und somit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildete [vgl dazu *Hengstschläger/ Leeb*, AVG Rz 47 zu § 13 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

2.2. Soweit aber eine Antragsänderung „das Wesen (den Charakter)“ der Sache betrifft, ist sie als Stellung eines neuen Antrags (als ein „aliud“ [vgl VwSlg 14.346 A/1995]) unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen Antrags zu werten [*Hengstschläger/Leeb*, AVG Rz 42 zu § 13 (Stand 1.1.2014, rdb.at) mit Verweis auf die höchstgerichtliche Rsp: VwGH 8.11.1994, 93/04/0079; 29.10.1996, 95/07/0227; 23.3.1999, 98/05/0215).

2.3. Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Bf mit seinem „Änderungsantrag“ zum verfahrenseinleitenden Antrag vom 22. Oktober 2016 die Errichtung einer Fischhütte im Flächenausmaß von rund 32 Quadratmetern mit 4 Räumen samt Unterbringung eines Aufzuchtbeckens, eines Quarantänebeckens, eines Werkzeugraumes, eines Arbeitsplatzes zur Fischbearbeitung (Zerlegung, Kaviargewinnung, Biopsie, …) sowie eines Stromspeichers samt Stromgenerator. Im Gegensatz dazu sah der ursprüngliche (verfahrenseinleitende) Antrag die Errichtung eines Schafstalles samt Unterstand sowie Heu- und Streulager im Flächenausmaß von rund 22,70 Quadratmetern samt Vordach mit einem Flächenausmaß von rund 8,50 Quadratmetern vor. Das beabsichtigte Bauvorhaben wird durch den „Änderungsantrag“ daher einerseits flächenmäßig um mehr als ein Drittel seiner geschlossen bebauten Fläche vergrößert und dient andererseits einem völlig anderen Nutzungszweck. Hatte das Gebäude ursprünglich den Zweck des Witterungsschutzes für Schafe und die Unterbringung von Heu- und Stroh, so dient das nunmehr beabsichtigte Bauvorhaben insbesondere als Arbeitsplatz für den Bf zu Zwecken der Fischzucht und Gewinnung von Folgeprodukten. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts verlässt der „Änderungsantrag“ damit sowohl die Grenzen des § 13 Abs 8 AVG, da wohl von keiner Wesensgleichheit der beiden Bauvorhaben mehr gesprochen werden kann. Zudem überschreitet der „Änderungsantrag“ nach hg Ansicht die „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

2.4. Der „Änderungsantrag“ stellt daher ein „aliud“ dar, weshalb dieser als neuer Antrag auf Baubewilligung und der ursprüngliche Baubewilligungsantrag vom 22. Oktober 2016 als konkludent zurückgezogen zu werten war. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren war daher – im Hinblick auf den Antrag vom 22. Oktober 2016 – wegen Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags mit Beschluss einzustellen (vgl VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137) und der „Änderungsantrag“ gemäß §§ 17 VwGVG iVm 6 AVG an die Bürgermeisterin der Gemeinde Li zuständigkeitshalber weiterzuleiten.

3.1. Was den – nicht geänderten – verfahrenseinleitenden Antrag vom 20. Februar 2017 betrifft, kam der agrarfachliche ASV in seinem Gutachten vom 11. Mai 2017 zu dem Ergebnis, dass das geplante Gebäude für den landwirtschaftlichen Betrieb Hofer als nicht notwendig zu bezeichnen sei. Nach Antragspräzisierung im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gelangte der agrarfachliche ASV zum gleichen Ergebnis, da die zur Verfügung stehende

Bewirtschaftungsfläche keine herkömmliche landwirtschaftliche Tätigkeit ermögliche, weshalb das geplante Gebäude als nicht notwendig im Sinne des § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 zu bezeichnen sei. Diesen Gutachten ist der Bf weder auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten noch ist es ihm gelungen, die Schlüssigkeit des Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

3.2. Das – im Baubewilligungsantrag vom 20. Februar 2017 näher beschriebene und in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht konkretisierte – Bauvorhaben des Bf widerspricht daher den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (§ 30 Abs 5 Oö. ROG 1994), weshalb sich die Abweisung des Antrages durch die belangte Behörde als rechtskonform erweist. Dem Bf wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gegeben, seinen Antrag entsprechend zu konkretisieren respektive zu präzisieren. Das diesbezügliche Parteiengehör wurde daher im gesetzlichen Umfang gewährt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten – als einheitlich zu bewertenden – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Nach dieser Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung einer Antragsänderung die Sache des Verfahrens sowie die Grenzen des „Wesens“ des Antragsgegenstandes zu prüfen und innerhalb der Grenzen dieser Begriffe zu beurteilen, ob ein aliud vorliegt oder nicht. Letztendlich handelt es sich bei der Beurteilung dieser Frage um eine Einzelfallbeurteilung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falles. Bei dieser Frage handelt es sich daher – bei Einhaltung der zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes – um eine Rechtsfrage, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Dass bei einem aliud der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen gilt und bei Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzustellen ist, beruht auf stRsp des Verwaltungsgerichtshofes. Ob die Errichtung eines Gebäudes im Grünland nötig ist, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen, ist zunächst auf Basis eines agrarfachlichen Gutachtens zu beantworten. Kommt der agrarfachliche ASV zum Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, ist nach eindeutigem Wortlaut des Gesetzes und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rsp der Baubewilligungsantrag wegen Widerspruchs zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen abzuweisen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil